

innergemeinschaftliche Lieferungen (EU-Staaten)

Lieferung an Unternehmer

vor Rechnungsstellung:

- Prüfung der Umsatzsteuer-ID-Nr. des Empfängers auf Richtigkeit (online)

zusätzlicher Inhalt der Rechnung:

- Umsatzsteuer ID-Nr. des Empfängers
- Eigene Umsatzsteuer ID-Nr.
- Die Ausstellung der Rechnung muss **ohne** Umsatzsteuer erfolgen
- Satz:
„Es handelt sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, gemäß § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a (1) UStG.“

zusätzlich aufzubewahrende Nachweise:

- Rechnungskopie
- Gelangensbestätigung (Nachweis der Lieferung in EU-Staaten)
 - o Name und Anschrift des Abnehmers
 - o Handelsübliche Bezeichnung und Menge des gelieferten Gegenstands
 - o Bei Fahrzeugen zusätzlich die FIN
 - o Tag und Ort des Erhalts des gelieferten Gegenstands durch den Abnehmer bzw. Tag der Beendigung der Beförderung
 - o Ausstellungsdatum der Bestätigung
 - o Unterschrift des Abnehmers
- Eine Spediteurbescheinigung ist auch möglich wenn sich die Gelangensbestätigung in den Geschäftsunterlagen des Spediteurs befindet und der Spediteur dieses schriftlich bestätigt.

Abgabe einer zusammenfassenden Meldung (ZM-Meldung):

- Elektronische Übermittlung (Teilnehmernummer erforderlich)
- Über das Elster-Online-Portal (www.elster.de/portal)
- Bis zum 25. des Folgemonats
 - monatlich (Umsatz ab 50.000 EUR im Quartal) für Warenlieferungen
 - Quartalsweise (Umsatz < 50.000 EUR im Quartal) für Warenlieferungen
 - Quartalsweise (umsatzunabhängig) für Dienstleistungen

Lieferungen an Privatpersonen

Bei gelegentlichen Lieferungen in andere EU-Staaten:

- Analog inländischer Rechnungslegung

Bei Überschreiten der Lieferschwelle oder Option zum Ausweis ausländischer Steuer:

- Tschechien 1.140.000 CZK
- Slowakei 35.000 EUR
- Spanien 35.000 EUR
- Ungarn 8.800.000 HUF
- Italien 35.000 EUR
- Bei Lieferungen in andere Staaten sprechen Sie uns bitte an!

Ausfuhrlieferungen (außerhalb der EU-Staaten – übriges Ausland)

zusätzlicher Inhalt der Rechnung:

- Die Ausstellung der Rechnung muss **ohne** Umsatzsteuer erfolgen
- Satz:
„Es handelt sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung, gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 (1) UStG „

zusätzlich aufzubewahrende Nachweise im elektr. Versandverfahren **ATLAS**:

- Rechnungskopie
- Ausgangsvermerk der Ausfuhrstelle

zusätzlich aufzubewahrende Nachweise bei allen **anderen** Ausfuhren:

- Rechnungskopie
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- Menge des ausgeführten Gegenstands und die handelsübliche Bezeichnung
- Ort und Tag der Ausfuhr
- Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates die den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht

Leider ist es auf Grund der Komplexität und der Dynamik des Steuerrechts nicht möglich, eine abschließende und vollständige Übersicht zu fertigen. Mit diesem Merkblatt ist Ihnen jedoch die bestmögliche Hilfe an die Hand gegeben, indem Sie auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden.

Bei Fragen können Sie uns gern jederzeit kontaktieren!



kalkül Dresden gmbh
Steuerberatungsgesellschaft
Bautzner Landstraße 136, 01324 Dresden

Tel.: 0351/320298-70
Fax: 0351/320298-99
Email: kanzlei@kalkuel-dresden.de